

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 4 (1926)

Heft: 1

Artikel: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Grossbritannien [i.e. Grossbritannien]

Autor: W.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vaux; de pareils rapports font aussi bien honneur aux maîtres qu'aux employés.

Nous serions à même d'ajouter encore bien des choses à ce rapport mais pour aujourd'hui nous devons nous en tenir là.

Comme conclusion, qu'il nous soit permis de dire que le nombre des sans-travail âgés est encore beaucoup trop élevé, parce qu'en général nous manquons de cœur.

Le devoir social, tout comme le devoir chrétien veut que, soit d'une manière privée, ou par l'assistance publique nous travaillions à soulager de telles misères.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Großbritannien.

Die Vorlage über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche Schatzkanzler Churchill in seiner letzten Frühjahr gehaltenen Budgetrede in überraschender Weise angekündigt hatte, ist im Laufe des Sommers vom Unter- und Oberhause durchberaten und inzwischen Gesetz geworden. Damit hat die gegenwärtige konservative Regierung eine großzügige soziale Reform eingeleitet, welche der Leistung der ihr vorangegangenen Arbeiterregierung, die vor einem Jahre die staatlichen Alterspensionen einer größeren Zahl von Greisen und Greisinnen zugänglich machte, mindestens ebenbürtig ist.

Folgende Etappen markieren das Einlenken Großbritanniens in die Bahn der Sozialversicherung: 1897 wurde ein Arbeiter-Haftpflichtgesetz (Workmen's Compensation Act) geschaffen, das in der Folge ausgebaut wurde unter prinzipiellem Festhalten an der Haftpflicht, während anderwärts, so auch bei uns, die Unfallversicherung an deren Stelle trat. 1908 kam das erste Alterspensionsgesetz (Old Age Pension Act) zustande, das nach der Höhe der Existenzmittel abgestufte, staatliche Alterspensionen ohne vorhergehende Beitragspflicht bis zu einer obernen Einkommensgrenze einführt und sukzessiv, zuletzt 1924, verbessert wurde.

Erst im Jahre 1911 — im selben Jahre, in welchem das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der Sozialversicherung auch in unserem Lande eine Gasse brach — fand das Prinzip der Sozialversicherung in die englische Gesetzgebung Eingang durch das Volksgesundheits-Versicherungsgesetz (National Health Insurance Act). Diese „großzügige und urwüchsige Leistung der britischen Sozialpolitik“ (H. Herkner, Arbeiterfrage) umfaßt die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Einbezogen sind alle Personen zwischen 16 und 70 Jahren, die in irgend einem Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihr Verdienst nicht eine gewisse obere Grenze übersteigt. Freiwillig versichern können sich auch alle andern Personen unter 65 Jahren, deren Jahreseinkommen nicht größer ist als dasjenige der Versicherungspflichtigen. Die Prämien werden gemeinsam von den Arbeitgebern und Arbeitern durch Wochenbeiträge aufgebracht, der Staat leistet einen Zuschuß von 2 d. zu jedem Wochenbeitrag. Aus diesen Leistungen werden die Kosten der Kranken-, Invaliden- und Mutterschaftsversicherung bestritten. Die Arbeitslosenversicherung wurde in ähnlicher Weise geregelt und durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1920 (Unemployment Insurance Act) auf einen weit größeren Personenkreis (zurzeit rund 12 Millionen Arbeiter) ausgedehnt.

Die neue Alters- und Hinterlassenenversicherung (Widows', Orphans' and Old Age Contributory Pensions Act) lehnt sich eng an das Volksgesundheits-Versicherungsgesetz von 1911 an und erstreckt sich im allgemeinen auf denselben Kreis von Versicherungspflichtigen, der rund 15 Millionen Personen umfaßt. Für diese Versicherten, welche mit Einschluß der von ihnen ernährten Frauen und Kinder die breiten Massen der englischen Arbeiter und Angestellten bilden, wird neu die Witwen- und Waisenversicherung eingeführt, sowie die Altersversicherung zwischen 65 und 70 Jahren. Nach Erreichung dieses Alters erhalten die Versicherten die bisherigen staatlichen Alterspensionen, aber unter Wegfall der Beschränkungen inbezug auf sonstige vorhandene Mittel, Wohnsitz und Nationalität.

Die vorgesehenen Leistungen sind folgende: Die Witwe eines Versicherten erhält 10 s. wöchentlich, ferner 5 s. für das älteste Kind bis zu 14 Jahren und 3 s. für jedes jüngere Kind. Ist die Witwe beim Tode ihres Mannes über 70 Jahre alt und noch nicht im Genuß einer staatlichen Alterspension, so erhält sie

diese unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen. Von Doppelwaisen eines versicherten Mannes oder einer versicherten Witwe erhält das älteste Kind bis zu 14 Jahren 7 s. 6 d. wöchentlich und die jüngern Kinder 6 s.

Was die Altersrenten anbelangt, so erhalten versicherte Männer und Frauen im Alter von 65—70 Jahren 10 s. wöchentlich, ebenso die in diesem Alter stehenden Frauen von versicherten Männern, die selber rentenberechtigt sind. Ist die Frau bereits über 70 Jahre alt im Zeitpunkt, in welchem ihr Mann rentenberechtigt wird, so erhält sie die staatliche Alterspension von 10 s. wöchentlich.

Die Hinterlassenenversicherung erlangt schon am 2. Januar 1926, die Altersversicherung am 2. Januar 1928 und der Wegfall der bisherigen Einschränkung bei der Gewährung staatlicher Alterspensionen an Versicherte am 2. Juli 1926 Geltung. Auf die Einzelheiten der Übergangsbestimmungen können wir hier natürlich nicht eingehen. Erwähnt sei nur, daß versicherte Männer und Frauen, welche das 70. Altersjahr erreicht haben, bevor die Altersversicherung praktisch wirksam geworden ist, vom 2. Juli 1926 an bedingungslos staatliche Alterspensionen beanspruchen dürfen.

Diese ansehnlichen Leistungen wären angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzlage selbst für Großbritannien nicht erschwinglich ohne gewisse empfindliche Einschränkungen des Geltungsbereichs der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Einmal fallen die zum Teil ebenfalls bedürftigen Kreise, welche nicht gemäß dem Versicherungsgesetz von 1911 versicherungspflichtig sind, nicht unter das neue Gesetz. Ferner können die Witwen von Versicherten, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, auf seine Wohltaten nur dann Anspruch erheben, wenn und solange sie Kinder unter 14½ Jahren besitzen. Schließlich müssen die Prämien während einer gewissen Zahl von Jahren — bei der Altersversicherung z. B. während 5 Jahren — geleistet worden sein und andere Bedingungen erfüllt werden, um in den Rentengenuß zu gelangen.

Da die Prämie der Volksgesundheits-Versicherung von 1911 infolge der Einschränkung ihres Geltungsbereichs bis zum Alter von 65 Jahren etwas herabgesetzt werden konnte, beträgt die tatsächliche Erhöhung der Wochenprämie infolge Einführung der neuen Versicherungszweige nur 8 d. für Männer und 4 d. für

Frauen und ist, vom 4. Januar 1926 an, zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitern zu tragen. Der Staatszuschuß ist für die nächsten 10 Jahre auf 4 Millionen Pfund oder 100 Millionen Franken jährlich angesetzt und wird von 10 zu 10 Jahren neu bestimmt werden. Nach Ablauf jeder Dekade ist auch eine Erhöhung der Wochenbeiträge von Arbeitgeber und Arbeiter in Aussicht genommen.

Das baldige Inkrafttreten der englischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ist natürlich nur auf der Grundlage des Umlageverfahrens möglich, indem die eingehenden Prämien der jungen Versicherungspflichtigen zur Ausrichtung der Renten an die Alten, Witwen und Waisen Verwendung finden. Das versicherungstechnische Eintrittsdefizit wurde von Gesundheitsminister N. Chamberlain im Unterhaus auf die ungeheuerliche Summe von 746 Millionen Pfund oder 13 Milliarden 650 Millionen Franken geschätzt. Die dem Staat aus der Verzinsung dieses Defizits entstehende dauernde Belastung wurde auf 20 Millionen Pfund oder auf rund 500 Millionen Franken jährlich veranschlagt. Das sind gewaltige Beträge, deren Übernahme durch den Staat nur dadurch erträglich wird, daß sie erst im Laufe der Jahre voll zur Auswirkung gelangen und durch entsprechenden Rückgang der Kriegslasten wettgemacht werden. W. A.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Der Staatsbeitrag an das Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“, der in der Höhe von Fr. 30,000.— jährlich erstmals aus dem verfügbaren Reingewinn der Kantonalbank von 1921 bewilligt und für die Jahre 1922 und 1923 wiederholt wurde, muß, da die bisherige Quelle infolge Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank vorläufig versiegt ist, auf eine neue Grundlage gestellt werden. Eine Motion Werder, wodurch der Regierungsrat eingeladen wurde, „zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung der zürcherischen Stiftung „Für das Alter“ aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds ein jährlicher Beitrag von Fr. 50,000.— zu leisten sei“, wurde vom Sprecher des Regierungsrates mit anerkennenden Worten für das Altersfürsorgewerk der Stiftung zur Prüfung und baldigen Antragstellung entgegengenommen. Der